

## 4.4

### Entgeltordnung der Stadt Viersen für das Stadtarchiv vom 29.11.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Entgeltordnung der Stadt Viersen für das Stadtarchiv beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der im Nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs Viersen werden Entgelte erhoben.

Die Verbreitung des Archivguts in jedweder Form durch Dritte ist ohne Genehmigung des Stadtarchivs Viersen unzulässig.

#### § 2 Leistung

Es werden folgende Entgelte erhoben:

##### 1. Bearbeitungsentgelte

- |  |            |
|--|------------|
| 1.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit | 10,00 Euro |
| 1.2. Speicherung von digitalisierten Archivgut   |            |
| 1.2.1 Speichern auf CD-Rom oder USB  | 2,00 Euro  |
| 1.2.2 Bereitstellen eines CD-Rohlings  | 2,00 Euro  |

##### 2. Ausführung reprografischer Arbeiten

- |  |           |
|--|-----------|
| 2.1 Für die Anfertigung von Fotokopien werden erhoben:   |           |
| 2.1.1 je Seite DIN-A 4   | 0,50 Euro |
| 2.1.2 je Seite DIN-A 3   | 1,00 Euro |
| 2.2 Anfertigung von Readerprinterkopien von Mikrofilmen bzw. – fiches im Format DIN A3 und A4  |           |
| 2.2.1 je Seite DIN-A 4   | 1,50 Euro |
| 2.2.2 je Seite DIN-A 3   | 3,00 Euro |
| 2.3 Fototechnische Arbeiten  |           |
| 2.3.1 je Seite DIN-A 4 Fotoausdruck  | 2,50 Euro |
| 2.3.2 je Seite DIN-A 3 Fotoausdruck  | 5,00 Euro |
| 2.3.3 Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit eigenem Apparat in den Archivräumen pro Bild (Hierdurch wird kein eigenes Verwertungsrecht an der Reproduktion erworben.) | 0,30 Euro |
| 2.3.4 Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild  | 2,00 Euro |

##### 3. Wiedergabe von Archivgut

Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich ein Entgelt für Nutzungsrechte zu entrichten:

Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigten Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| - bis zu 1.000 Exemplaren | 15,00 Euro |
| - bis zu 5.000 Exemplaren | 30,00 Euro |
| - über 5.000 Exemplaren   | 50,00 Euro |
- Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzung und Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.

Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf digitalen Träger, z.B. CD-ROM, wird für letzteren ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr der gedruckten Ausgabe gewährt.

#### **4. Auslagen**

Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z.B. Verpackungen, Postgebühren, Versicherung) werden in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

#### **5. Befreiung**

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, wenn

- a) die Benutzung des Archivs wissenschaftlichen oder ortsgeschichtlichen Zwecken dient,
- b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint,
- c) die Wiedergabe von Archivgut im Interesse der Stadt Viersen liegt.

Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Stadtarchivar oder den von ihm beauftragten Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Stadtarchivs.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 29.11.2011

gez.  
T h ö n n e s s e n  
Bürgermeister

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 15.12.2011